Hausordnung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Obdachlosigkeit und Schutzsuchende“

§ 1 Allgemeines

(1) Die Hausordnung ergänzt die Satzung über die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in der Hansestadt Lüneburg und soll durch ihre Regelungen dazu beitragen, dass ein geordnetes Zusammenleben der dort untergebrachten Personen gewährleistet wird.
Rücksichtnahme gegenüber anderen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Mitarbeitenden und Beauftragten der Hansestadt Lüneburg und die Erhaltung von Sachwerten müssen stets oberstetes Gebot sein.

(2) Die Benutzerinnen bzw. die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens, zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung dieser Hausordnung verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass niemand belästigt oder in seinen Rechten beeinträchtigt wird. Das Betreten der Räume anderer ist nur mit deren Zustimmung zulässig. Insofern sind die Benutzerinnen bzw. Benutzer auch für ihren Besuch und Erziehungsberechtigte für ihre Kinder verantwortlich.

§ 2 Schutz vor Lärm

(1) Jegliche Lärmbelästigungen im Wohn- und Außenbereich, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, sind zu vermeiden. Fernseh-, Radio- und Tongeräte und andere elektronische Geräte sind unabhängig von der Uhrzeit stets maximal auf Zimmerlautstärke einzustellen.

(2) In der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe) ist alles verboten, was geeignet ist die Nachtruhe zu stören. Hierzu gehört insbesondere Musizieren bzw. abspielen von Musik, Türen schlagen, Waschmaschinen benutzen und Teppiche ausklopfen.

§ 3 Nutzung der Unterkünfte

(1) Jede untergebrachte Person erhält für die Unterkunft die erforderlichen Haus- oder Zimmerschlüssel. Diese dürfen hausfremden Personen nicht überlassen werden. Das Nachmachen von Schlüsseln ist untersagt. Bei Verlust eines Haus- oder Zimmerschlüssels durch die untergebrachte Person ist die Hansestadt Lüneburg unverzüglich zu informieren. Die Hansestadt Lüneburg ist zur Vermeidung einer missbräuchlichen Benutzung berechtigt, die Schlösser auf Kosten der Verursacherin bzw. des Verursachers abändern zu lassen.

(2) Die Wohn- und Außenbereiche, einschließlich der gemeinschaftlichen Einrichtungen, sowie die Sanitär- und Heizungsanlagen sind sachgerecht zu nutzen, pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.

(3) Die Wohnräume müssen stets ausreichend beheizt und belüftet werden. In der kalten Jahreszeit ist die Belüftung, ggf. mehrmals täglich, kurz und intensiv durchzuführen. Die Fenster der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten sind geschlossen zu halten. Bei Minustemperaturen müssen, auch bei Abwesenheit, vorbeugende Frostschutzmaßnahmen getroffen werden.

(4) In den Unterkünften werden der Genuss und das Konsumieren von Alkohol, Drogen und anderen Betäubungsmitteln in sozialverträglichem Maße im eigenen Zimmer geduldet.

(5) Im Innenbereich der Unterkünfte und in einem Radius von zwei Metern um Fenster und Eingangstüren ist das Rauchen jeglicher Art untersagt.

(6) Ein striktes Verbot gilt für den Besitz von Waffen im Sinne des Waffengesetzes. Das Verbot gilt auch für die in der Anlage 2 zum Waffengesetz genannten Waffen, unabhängig davon, ob die Person im Besitz einer Erlaubnis ist. Entsprechende Waffen werden von der Hansestadt Lüneburg sichergestellt und verwahrt. Bei Zuwiderhandlung wird Strafanzeige erstattet.

§ 4 Sicherheit

Zur Vermeidung von Brandgefahren dürfen weder in den Unterkünften und Kellerräumen noch auf dem Grundstück leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden. Das Entzünden von offenen Feuern in den Unterkünften ist untersagt. Hierzu zählen insbesondere Kerzen und Teelichter. Dieses Verbot gilt auch zu Zeiten, wie der Advents-/Weihnachtszeit. Die jeweilige Brandschutzordnung ist zu beachten.

§ 5 Reinigung

(1) Die zugewiesenen Zimmer/Wohneinheiten und Gemeinschaftsräume sind von den untergebrachten Personen sauber zu halten.

(2) Verschmutzungen durch die Anlieferung von Brennmaterial, Mobiliar und ähnlichen Dingen sind, unabhängig von der turnusmäßigen Reinigung, sofort vom Empfänger zu beseitigen.

§ 6 Abfälle und Verunreinigungen

(1) Die untergebrachten Personen sind verpflichtet, Müll und Abfall regelmäßig nach Maßgabe der in der Hansestadt Lüneburg geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen. Dabei sind die einschlägigen Regeln zur Mülltrennung zu beachten. Falls Abfälle vorbeifallen oder verschüttet werden, sind diese umgehend zu beseitigen.

(2) In Fällen von Zuwiderhandlungen kann die Hansestadt Lüneburg, nach den Regelungen der Verwaltungsvollstreckung, die ordnungsgemäße Beseitigung veranlassen und die Kosten dem Verantwortlichen in Rechnung stellen oder nach pflichtgemäßen Ermessen auf die untergebrachten Personen umlegen.

(3) Aus Sicherheitsgründen und zur Vorbeugung gegen Ungezieferbefall ist es nicht erlaubt, Abfälle, Unrat, Schrott und ähnliche Dinge in Gärten, gemeinschaftlichen Räumlichkeiten, im Wohn- und Außenbereich und in den eigenen Räumen abzustellen bzw. zu lagern. Ebenso sind Verunreinigungen der Hauswände und Mauern zu unterlassen. Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, alle anfallenden Kosten der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands den Verursachern oder mitverantwortlichen Personen in Rechnung zu stellen.

§ 7 Waschen, Trocknen

In den Wohnbereichen ist das Kochen sowie das Waschen und Trocknen von Textilien nicht gestattet. Soweit Trockner oder Trockenräume oder -plätze zur Verfügung stehen, sind diese zu benutzen.

§ 8 Schadensmeldung, Gefahrenabwehr

Schäden an der Bausubstanz, Ungezieferbefall, Umweltschäden und ähnliche Mängel sind der Hansestadt Lüneburg unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Fahrzeuge

(1) Kraftfahrzeuge dürfen nicht in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg.

(2) Zur Vermeidung von Umweltschäden dürfen Fahrzeuge jeglicher Art auf den Freiflächen, Straßen, Parkplätzen, in den Gärten und Häusern nicht repariert, gewartet oder gewaschen werden. Die Lagerung von Öl, Benzin und ähnlichen leicht brennbaren bzw. giftigen Stoffen im Gebäude bzw. Außenbereich ist aus Sicherheitsgründen verboten.

(3) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Autowracks werden von der Hansestadt Lüneburg auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der Verursacherin bzw. des Verursachers entfernt und verschrottet.

§ 10 Sonstiges

(1) Es ist grundsätzlich nicht gestattet in den Fenstern Bettwäsche, Decken, Polstersachen und dergleichen zu lüften, auszulegen oder zu säubern. Dies gilt ebenfalls für Reinigungsgeräte und Textilien.

(2) Das Anbringen von Schildern, Kästen, Reklametafeln und ähnlichen Dingen ist nur nach vorheriger Genehmigung der Hansestadt Lüneburg erlaubt.

(3) Briefkästen, die zu einer spezifischen Wohneinheit gehören, sind entsprechend mit den Namen der Benutzerinnen bzw. Benutzern zu kennzeichnen.

(4) Soweit diese Hausordnung individuelle Gegebenheiten nicht erfasst, können zusätzliche Regelungen erlassen werden.

Lüneburg, den 12.12.2025

L. S.

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht am 17.12.2025 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 13a